

**Stadtentwässerung
Glückstadt**



Niederschlagswassergebühr

Infos zur Flächenerhebung

Stand 01/2021

Liebe Glückstädterin, lieber Glückstädter,

Unserer Stadt liegt mitten in der Marsch, durchzogen von Entwässerungsgräben, und ist gesegnet mit einem hohen Grundwasserstand. Trockenheit macht uns selten zu schaffen. Die Landschaft ist geprägt durch schweren wasserundurchlässigen Kleiboden.

Regnet es allerdings sehr viel, haben wir ein Problem, das Wasser loszuwerden. Regenwasser, welches in der Geest problemlos versickert, muss bei uns mühsam in Gräben und Kanälen gesammelt und abgeleitet werden. Diese Gräben und Kanäle müssen gereinigt und unterhalten werden. Das kostet Geld.

Im Jahre 2004 haben wir das gesamte Regenwasserkanalnetz auf Schäden überprüft. Viele Kanäle sind sanierungsbedürftig. Die Reparaturen, Sanierungen oder sogar Erneuerungen werden in den nächsten Jahren finanziert werden müssen.

Ein Grund für uns, die Kosten gerecht auf alle Einleiter zu verteilen. Grundstücke, die stark versiegelt sind, sollen stärker für die Kosten der Regenentwässerung herangezogen werden, als Grundstücke, die kaum bebaut und befestigt sind.

Um diesen Gedanken umzusetzen, werden kontinuierlich die bebauten und befestigten Flächen aller Grundstücke in Glückstadt erfasst. Wir bedanken uns auf diesem Wege für die Mithilfe bei der Erhebung der befestigten Grundstücksflächen. Wir waren in der Vergangenheit überrascht und erfreut, mit wieviel Mühe viele Glückstädter den Erhebungsbogen ausgefüllt und mit Zeichnungen und Erläuterungen für uns versehen haben.

Nach und nach werden nun die Flächenangaben überprüft, vervollständigt oder ganz neu aufgenommen bei den Glückstädter Neubürgern.

Insbesondere für unsere neuen Kunden ist diese Informationsbroschüre aufgelegt worden, um die in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln und weiterzugeben.

Ihre Stadtentwässerung Glückstadt

Zweckverband Stadtentwässerung Glückstadt

Sperforckenweg 6-8,
25348 Glückstadt

– Ihr Ansprechpartner für die Flächenerhebung:

- Frau Schlüter
- Tel.: 04124 6085 18
- E-Mail: reni.schlueter@seg.sh

– Ihr Ansprechpartner für die Grundstücksentwässerung:

- Herr Schmidt
- Tel.: 04124 6085 12
- Mobil: 0151 11 75 09 00
- E-Mail: frithjof.schmidt@seg.sh

Störungsdienst: 04124 6085 20

Fax: 04124 6085 29

Internet: www.seg.sh

E-Mail: info@seg.sh

Flächenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

Bebaute Fläche

Dachflächen

- Dachformen > Flach-, Satteldächer
- Dachmaterialien > Reet-, Gras-, Nassdächer

Dachformen werden bei der Berechnung der Niederschlagsfläche bewusst außer Acht gelassen. Es wird generell auf die Grundfläche des Hauses abgestellt.

Dachmaterialien sind insofern interessant für die Bewertung der Niederschlagsfläche, als z.B.

- **Reetdächer** in der Regel nicht über Dachrinnen verfügen. Hier entscheidet sich die Berücksichtigung als Niederschlagsfläche mit Beantwortung der Frage, ob das Wasser über eine Drainage dem Regenwasserkanal zugeführt wird.
- **Grasdächer** einen Teil des Regenwassers als Nährstoff für die Bepflanzung verbrauchen. Sie werden nur *zu 50 %* als Niederschlagsfläche angesetzt.
- **Nassdächer** eine gewisse Menge an Regenwasser speichern, bevor es über den höhergelegenen Abfluss in den Regenwasserkanal abfließen kann. Tatsächlich entsteht hier ein Verdunstungseffekt, der jedoch nicht messbar ist. Generell wird das Regenwasser eines Nassdaches nur zeitverzögert an den Kanal abgegeben. Nassdächer werden daher voll als an den Kanal angeschlossen berücksichtigt.

Flächenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

Befestigte Flächen

Auffahrten, Wege, Terrassen, Hofflächen

- Pflastermaterialien
- Gefälle der gepflasterten Flächen

Unterschiedliche **Pflastermaterialien** werden von der Stadtentwässerung Glückstadt zunächst nicht berücksichtigt.

Die versiegelte Fläche wird grundsätzlich danach beurteilt, ob von dieser Fläche Oberflächenwasser in den Kanal gelangt, oder nicht.

Die Frage, wie viel Wasser in den Kanal gelangt, ist dabei nicht relevant, weil es eine große Vielzahl von Materialien in Kombination mit dem Untergrund (Magerbeton, Kies, etc.) gibt, die nur unter großen Schwierigkeiten und mit hohem Aufwand bestimmten Abflussbeiwerten zugeordnet werden können.

Flächenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

Befestigte Fläche

- Gefälle

Bei dem Kleiboden der Marsch als Untergrund ist die Versickerungsmöglichkeit der Fugen von gepflasterten Flächen minimal.

An dem **Gefälle** einer Fläche ist erkennbar, wohin das Regenwasser abfließt.

- Hat eine Fläche Gefälle zur Straße, gehen wir davon aus, dass diese Fläche (z.B. die Auffahrt) auf die Straße in den Gully und damit in unseren Regenwasserkanal entwässert.
- Ist das Gefälle in Richtung eines privaten Gullys oder Dränrinne, gehen wir zunächst davon aus, dass diese Abläufe an den Regenwasserkanal angeschlossen sind. Dies kann gegebenenfalls geprüft werden.
- Bei Gefälle zu Gartenflächen, wie z. B. bei Terrassen, ist davon auszugehen, dass das Wasser dort versickert.
- Gerade Flächen werden nach der näheren Umgebung beurteilt.

Kanalanschluss

- Kanalisation
- Gräben, Mulden
- Vorfluter

Kanalisation

Die Stadtentwässerung Glückstadt verfügt über ein **Trennsystem**.

Das bedeutet, dass Regen- und Schmutzwasser in die jeweils dafür vorgesehenen getrennten Kanäle abgeleitet wird.

Die **Regenwasserkanäle** haben eine Verbindung direkt zu den Vorflutern Rhin, Schwarzwasser oder Elbe. Jeder Haushalt sollte also einen Anschluss der Dachrinnen/Fallrohre über einen Kontrollschacht an den Hauptkanal in der Straße haben.

Kanalanschluss

- Gräben, Mulden
- Vorfluter

Gräben und Vorfluter

In den Gebieten Tegelgrund und Bauernpriel ist das Leitungsnetz teilweise durch **Gräben bzw. Mulden** ersetzt worden. Aber auch diese Gräben gehören der Stadtentwässerung, werden von ihr unterhalten und sind nur eine andere Form des Regenwasserkanals.

Teilweise erfolgt kein unmittelbarer Anschluss an das Kanalnetz der Stadtentwässerung, sondern über Nachbarleitungen oder private Sammelleitungen. Entscheidend ist, ob das Regenwasser schließlich in einen Kanal oder Graben der Stadtentwässerung gelangt.

Ist ein Grundstück direkt und ausschließlich an Bolritt, Rhinschlot, Rhin, Schwarzwasser oder Ziegelgraben (Vorfluter) des Deich- und Hauptsielverbandes angeschlossen, wird keine Niederschlagswassergebühr durch die Stadtentwässerung erhoben.

Kanalanschluss

- Regentonnen
- Regenwassernutzungsanlagen

Kleinere Dachflächen können zur Gartenbewässerung über **Regentonnen** entwässert werden. Regentonnen werden nur berücksichtigt, wenn eine ausschließliche Nutzung erfolgt. *Es darf kein Überlauf in den Kanal vorhanden sein.* Ist ein Überlauf vorhanden, ist die nicht über die Regentonne abgeleitete Menge nicht messbar und damit die gesamte Dachfläche zu berücksichtigen.

Dachflächen des Hauptgebäudes werden daher in der Regel uneingeschränkt als in den Kanal entwässert berücksichtigt. Kleinere Dachflächen können über Regentonnen entwässert werden, wenn das überlaufende Wasser im Garten versickert. Es ist auch möglich, kleine Dachflächen nicht mit einer Dachrinne zu versehen, so dass das Wasser direkt im Garten versickert.

Durch das Ableiten von Regenwasser auf dem Grundstück dürfen jedoch keine Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Regenwassernutzungsanlagen werden berücksichtigt, wenn kein Überlauf in den Kanal vorhanden ist. Wird das Regenwasser zur Toilettenspülung oder sonst im Haushalt verbraucht, ist eine Zähleinrichtung der Stadtwerke Glückstadt GmbH notwendig, da das Wasser dem Abwasserkanal zugeführt wird, und damit mit Abwassergebühren belegt wird.

Der Gebührenbescheid

- Der Gebührenbescheid zeigt die Schmutzwassergebühren und die Niederschlagswassergebühren getrennt auf.
- Unter der Rubrik Niederschlagswasser finden Sie die von Ihnen ermittelte Niederschlagsfläche multipliziert mit dem zurzeit gültigen Gebührensatz.
- Die Stadtwerke GmbH ist damit beauftragt, für die Stadtentwässerung die Gebühren einzuziehen. Der Gebührenbescheid ist deshalb eine Anlage zur Stadtwerke Rechnung.
- Für das folgende Jahr werden monatliche Abschläge gefordert. Die Höhe der Abschläge finden Sie auf der Rechnung der Stadtwerke Glückstadt unter dem Begriff Abschlag Niederschlagswasser.
- Gezahlt wird der Abschlag gemeinsam mit den Abschlägen für Schmutzwasser und Versorgung der Stadtwerke an die Stadtwerke GmbH, die das Geld dann an die Stadtentwässerung weiterleitet.

Abwassersatzung des Zweckverbandes Stadtentwässerung Glückstadt vom 17.02.2003 in der zurzeit gültigen Fassung:

§ 8 Absatz 3 und 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(3) Vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn nicht das gesammelte Fortleiten erforderlich ist und eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung bzw. Verwendung (Brauchwasseranlage) des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist insbesondere auszugehen, wenn

- a) eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist,
- b) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist,
- c) durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

(5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Entgeltsatzung zur Abwassersatzung des Zweckverbandes Stadtentwässerung Glückstadt vom 19.12.2017 in der zurzeit gültigen Fassung:

§ 20 - Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Fläche wird auf 1 m² auf- und abgerundet.

(2) Der Gebührenpflichtige hat der SEG auf deren Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der SEG mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann die SEG die Berechnungsdaten schätzen.

§ 22 – Gebührensatz

- (2) Die Abwassergebühr beträgt (Stand 01. Januar 2021)
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,76 € je qm überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.